

Umweltanalyse

zum Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße
und Marienburger Straße“, Gmkg. Ravensburg

14.03.2024

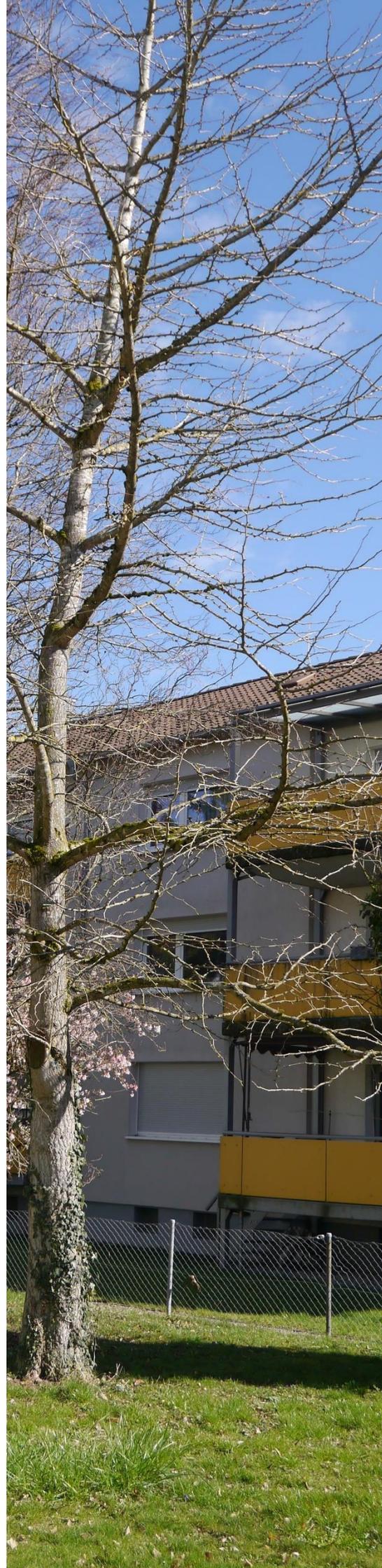
Auftraggeber: Stadt Ravensburg
Dezernat III: Bau- und Umweltverwaltung
Stadtplanungsamt
Salamanderweg 22
88212 Ravensburg
Tel. 0751 82-3101

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten bdla, SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (TU) Heidrun Ernst
Tel. 07551 949 558 15
h.ernst@365grad.com

Projekt-Nr. 3018_bs



Inhaltsverzeichnis

0.	Zusammenfassung	3
1.	Vorbemerkungen	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlage	6
2.	Beschreibung der Planung	6
2.1	Lage des Plangebiets	6
2.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	7
3.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen	9
3.1	Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)	9
3.2	Regionalplan	10
3.3	Flächennutzungsplan 2000	10
3.4	Sanierungsgebiet „Grüne Weststadt Ravensburg“	11
3.5	Freiraumentwicklungskonzept	11
3.6	Ortsbauplan „Weststadt – Mittelösch I“	12
3.7	Schutz- und Vorranggebiete	13
4.	Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse	16
4.1	Überblick über das Plangebiet	16
4.2	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktanalyse	16
5.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
5.2	Minimierungsmaßnahmen	23
6.	Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG	27
6.1	Flora	27
6.2	Fauna	27
6.3	Fazit Artenschutz	32
7.	Literatur und Quellen	33
	Anhang I Fotodokumentation	34
	Anhang II Pflanzlisten	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets in Ravensburg	5
Abbildung 2:	Schrägluftbild des Plangebiets	7
Abbildung 3:	Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans	8
Abbildung 4:	Auszug aus dem LEP 2002 Baden-Württemberg	9
Abbildung 5:	Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben	10
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2000	11
Abbildung 7:	Bebauungsplan 140 „Ortsbauplan Weststadt – Mittelösch I“ (Ausschnitt)	12
Abbildung 8:	Schutzgebiete und Biotope im Umfeld des Plangebiets (rot umrandet)	13
Abbildung 9:	Biotopverbundflächen im Umfeld	15

0. Zusammenfassung

Die Stadt Ravensburg stellt derzeit den Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“ auf, um das bestehende Baurecht zeitgemäß weiterzuentwickeln. Im Sinne einer doppelten Innenentwicklung sollen dabei einerseits maßvolle Nachverdichtungen ermöglicht, andererseits begrünte Freiräume erhalten und entwickelt werden. Das Plangebiet umfasst etwa 2,67 ha und befindet sich in der Weststadt von Ravensburg zwischen der Storchenstraße im Norden, der Hochgerichtsstraße im Osten, der Marienburger Straße im Süden sowie der Mittelöschstraße im Westen.

Der westlich angrenzende Mittelöschplatz mit seinen Geschäften und dem teilweise hier stattfindenden Markt ist ein wichtiger Treffpunkt innerhalb der Weststadt. Um die im westlichen Plangebiet bestehenden Geschäfte und Lokale in ihrer Funktion als Nahversorgungszentrum zu sichern, wird dieser Bereich als Mischgebiet festgesetzt und durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 mit Erweiterungsmöglichkeiten in die Tiefe versehen. Die übrigen Teile des Plangebiets werden als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Hier soll die Nachverdichtung insbesondere in die Höhe erfolgen; zukünftig wird ein zusätzliches Geschoss zulässig sein. Ein konkretes Vorhaben (z.B. Abbruch o.ä.) ist derzeit nicht geplant, sondern das Baurecht soll generell einheitlich für das gesamte Gebiet neu geregelt werden.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auf. Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als Wohnbaufläche (Bestand) dar; da dies weitgehend der bestehenden und geplanten Nutzung entspricht, kann die Planung unter Berücksichtigung der Parzellenschärfe als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Da es sich um bereits vollständig bebaute Flächen handelt, die Möglichkeiten zur Nachverdichtung begrenzt sind und bauliche Erweiterungen oftmals vorbelastete Böden betreffen, entstehen nur geringe Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die auf den neu befestigten Flächen anfallenden Niederschläge werden in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet. Da jedoch weiterhin ausreichend große Freiräume (mit ungehinderter Versickerung) erhalten bleiben, kommt es durch die kleinflächige Nachverdichtung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Angesichts der geringen Größe der neu bebauten Flächen und der getroffenen Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen ist auch nur mit geringfügigen Änderungen des Mikroklimas im überplanten und angrenzenden Siedlungsbereich zu rechnen. Die Nachverdichtung wirkt sich aufgrund der innerörtlichen Lage nicht auf das Landschaftsbild aus; das Ortsbild bleibt in seinen Grundzügen unverändert.

Innerhalb des Plangebiets kommen freibrütende und an Gebäuden brütende Vogelarten vor, wie sie für Siedlungen typisch sind. Durch die Erhaltung eines Mindest-Durchgrünungsgrades (festgesetzte Pflanzgebote) ändern sich die Brutbedingungen für die Freibrüter nicht wesentlich. In Bezug auf Gebäudebrüter wie den Mauersegler ist im Vorfeld von (Dach-)Sanierungen bzw. Ausbauten eine mögliche Betroffenheit im Detail zu prüfen; ggf. sind im Rahmen der Sanierung/des Ausbaus Artenschutzmaßnahmen umzusetzen. Das Gebiet dient darüber hinaus mindestens vier Fledermaus-Arten als Sommerquartier, teils auch als Wochenstube. Auch hier sind im Vorfeld von größeren baulichen Veränderungen die betreffenden Gebäude in der Wochenstubenzeit genauer auf ein mögliches Fledermaus-Vorkommen zu untersuchen, um bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen ausarbeiten zu können. Nachweise für lichtscheue Fledermausarten gibt es nicht. Das Gebiet ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat nur von untergeordneter Bedeutung; meist fliegen die bei den Untersuchungen erfassten Fledermäuse aus dem

Gebiet heraus in Richtung der als Jagdgebiet besser geeigneten Tobelwälder nordöstlich bzw. der Streuobstwiese weiter östlich.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann sich insbesondere auf das Schutzgut Tiere (mögliche Betroffenheit von Brutplätzen/Quartieren von Vögeln und Fledermäusen an Gebäuden) negativ auswirken. Für die anderen Schutzgüter ist nur von unerheblichen Auswirkungen auszugehen.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, im Vorfeld von Umbauten/Ausbauten (insbesondere von Dachstühlen) artenschutzfachliche Untersuchung des betroffenen Gebäudes während der Vegetationszeit, Pflanzung bzw. Erhaltung einer Mindestzahl von Bäumen und Sträuchern, Begrünung von Tiefgaragen, extensive Dachbegrünung, Verwendung offenporiger Beläge für Wege, Stellplätze und Zufahrten, Minderung von Lichtemissionen, Schutz vor Vogelschlag, Verwendung reflexionsarmer Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen, sparsamer, schonender und fachgerechter Umgang mit Grund und Boden

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ravensburg möchte in der Weststadt im Bereich östlich des Mittelöschplatzes bestehende Misch- und Wohnbebauung überplanen, um das aus heutiger Sicht veraltete Baurecht zeitgemäß weiterzuentwickeln. Ziel ist eine „doppelte Innenentwicklung“, d.h. einerseits eine maßvolle Nachverdichtung durch mehr Freiheiten für Anbauten (z.B. für Aufzüge oder Balkone) sowie größere Gebäudehöhen, andererseits aber auch die Sicherung und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger Freiräume mit Versickerungsmöglichkeiten und angemessener Begrünung. Hierfür stellt die Stadt derzeit den Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“ auf.

Der Bebauungsplan-Entwurf wird vom Stadtplanungsamt (Abteilung Bauleitplanung) der Stadt Ravensburg erarbeitet. Das Planungsbüro 365° freiraum + umwelt wurde beauftragt, für das Vorhaben die Leistungen für die Umweltplanung zu erbringen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,67 ha zwischen der Storchenstraße im Norden und der Marienburger Straße im Süden. Westlich grenzt die Mittelöschstraße, im Osten die Hochgerichtsstraße an. Da der westlich angrenzende Mittelöschplatz mit seinen Geschäften und dem teilweise hier stattfindenden Markt ein wichtiger Treffpunkt innerhalb der Weststadt ist, liegt das Plangebiet sehr zentral.

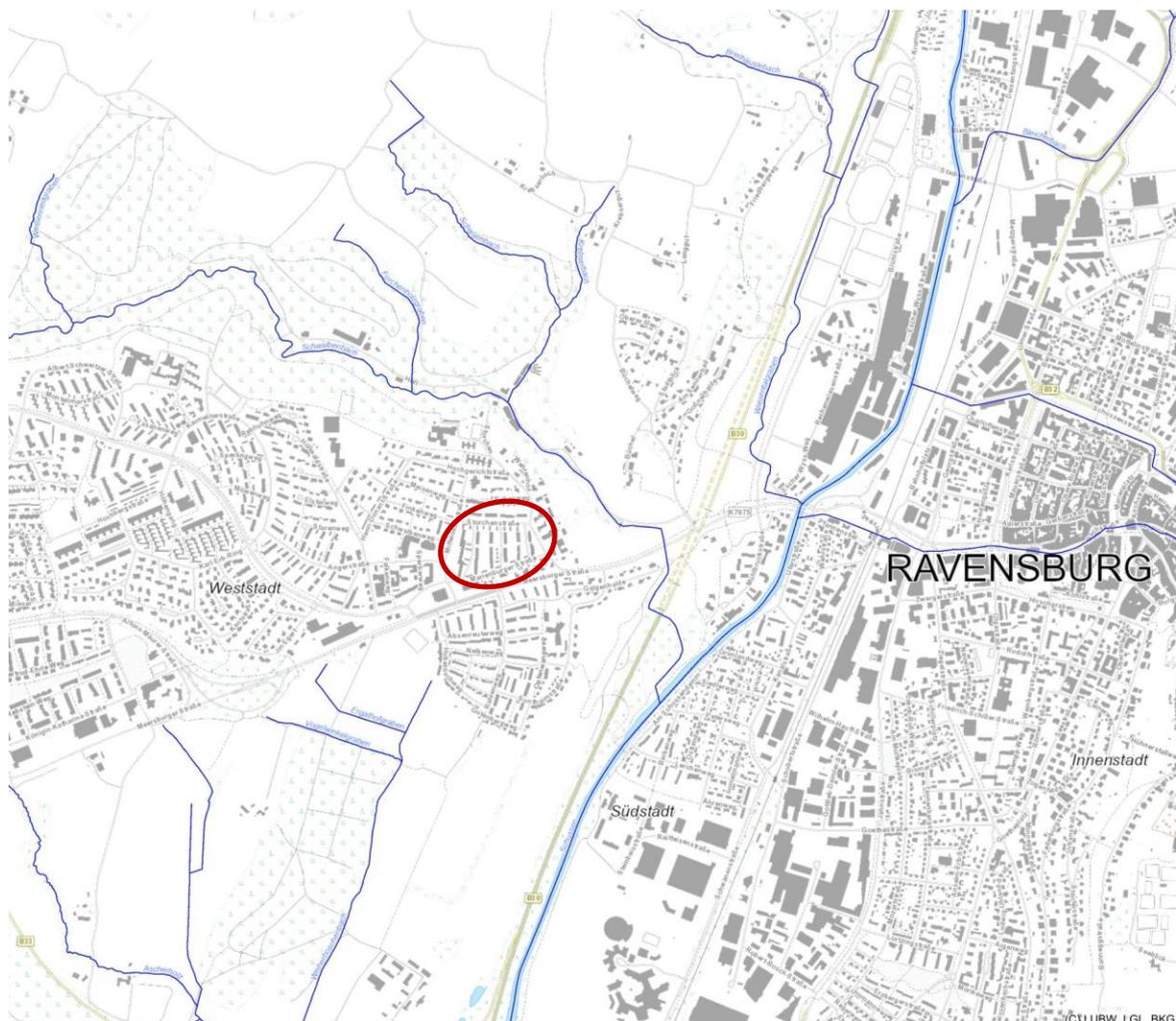


Abbildung 1: Lage des Plangebiets in Ravensburg (Quelle: UDO LUBW, angerufen 03/2024, unmaßstäblich)

1.2 Rechtliche Grundlage

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, da es sich um bereits bebaute Flächen im Innenbereich sowie im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans handelt. Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplans im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unterhalb des Schwellenwerts nach § 13a BauGB (20.000 m²). Für die festgesetzten Wohngebiete und das Mischgebiet besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder Hinweise auf Risiken für schwere Unfälle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie kein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen. Auch ein Ausgleich bzw. eine Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplanes "Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße" zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Die abwägungsrelevanten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden nachfolgend in einer Umweltanalyse mit integrierter artenschutzrechtlicher Einschätzung dargestellt. Dabei werden auch die Auswirkungen der Planung bewertet und Vorschläge für Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet.

2. Beschreibung der Planung

2.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im östlichen Bereich der Ravensburger Weststadt. Es umfasst die Nord-Süd-orientierte Zeilenbebauung zwischen der Storchenstraße im Norden und der Marienburger Straße im Süden (Abbildung 1). Dabei handelt es sich im zentralen und östlichen Teil ausschließlich um Wohnbebauung. Die Bauzeile am Mittelöschplatz im Westen beherbergt darüber hinaus auch einzelne Gewerbebetriebe (u.a. Gastronomie, Schreibwaren, Bank). Die Flächen liegen oberhalb des Schussentals und sind überwiegend eben (sehr leichte Abflachung auf einer Länge von ca. 220 m von 463 m ü. NN im Westen auf 460 m ü. NN im Osten). An das östliche Plangebiet grenzt die Johanniskirche, die hier den Siedlungsrand bildet. Östlich davon fällt das Gelände allmählich um 35 m zum Schussental hin ab. Auf den Hangflächen befindet sich eine Streuobstwiese. Die Schussen selbst verläuft jenseits der B 30 etwa 650 m weiter östlich durch die Bebauung der Ravensburger Südstadt.

Naturräumlich ist das gesamte Schussental einschließlich der zufließenden Tobel dem Naturraum Nr. 31 (Bodenseebecken) zuzuordnen. Der dem Plangebiet nächstgelegene Tobel ist der des Schwalbenbachs, der etwa 250 m nördlich bzw. nordöstlich der Schussen zufließt („Hölltobel“).



Abbildung 2: Schrägluftbild des Plangebiets (Drohnenaufnahme, Quelle: Stadtplanungsamt Ravensburg). Blickrichtung von Südwesten nach Nordosten, d.h. in Richtung Schussental/Ravensburger Kernstadt. Bei der großen Straße im Vordergrund handelt es sich um die Meersburger Straße. Gut erkennbar ist östlich (hier: rechts hinter) dem Plangebiet die Johanniskirche, jenseits derer der Talhang liegt. Die Gehölze hinter der Kirche verlaufen entlang des Schwalbenbachs, der von Nordwesten kommend unter der Meersburger Straße hindurch zur Schussen fließt.

2.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, in einem seit den 1960er Jahren bereits vollständigen bebauten Gebiet eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Um im Sinne einer doppelten Innenentwicklung auch hochwertige Freiräume erhalten und entwickeln zu können, wird die bauliche Nachverdichtung vorwiegend in die Höhe erfolgen. Statt bislang drei Geschossen sind zukünftig drei bis fünf Geschosse zulässig; zudem werden die Möglichkeiten für Anbauten erweitert, um eine zeitgemäße Sanierung und Modernisierung der Bestandsgebäude zu ermöglichen (z.B. Anbau von Balkonen, Aufzügen etc.). Wie bereits vom bisherigen Bebauungsplan vorgesehen wird dabei überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt (Abbildung 3). Lediglich im westlichen, an den Mittelöschplatz angrenzenden Bereich, wird ein Mischgebiet festgesetzt, um diese Flächen in ihrer Funktion als Nahversorgungszentrum zu sichern. Insbesondere die Erdgeschosszone soll für Ladennutzungen zur Verfügung stehen, um den bestehenden Treffpunkt in der Weststadt am Leben zu erhalten. Insgesamt ändert sich damit in Bezug auf die Nutzung der bisherige Charakter des Plangebiets nicht.

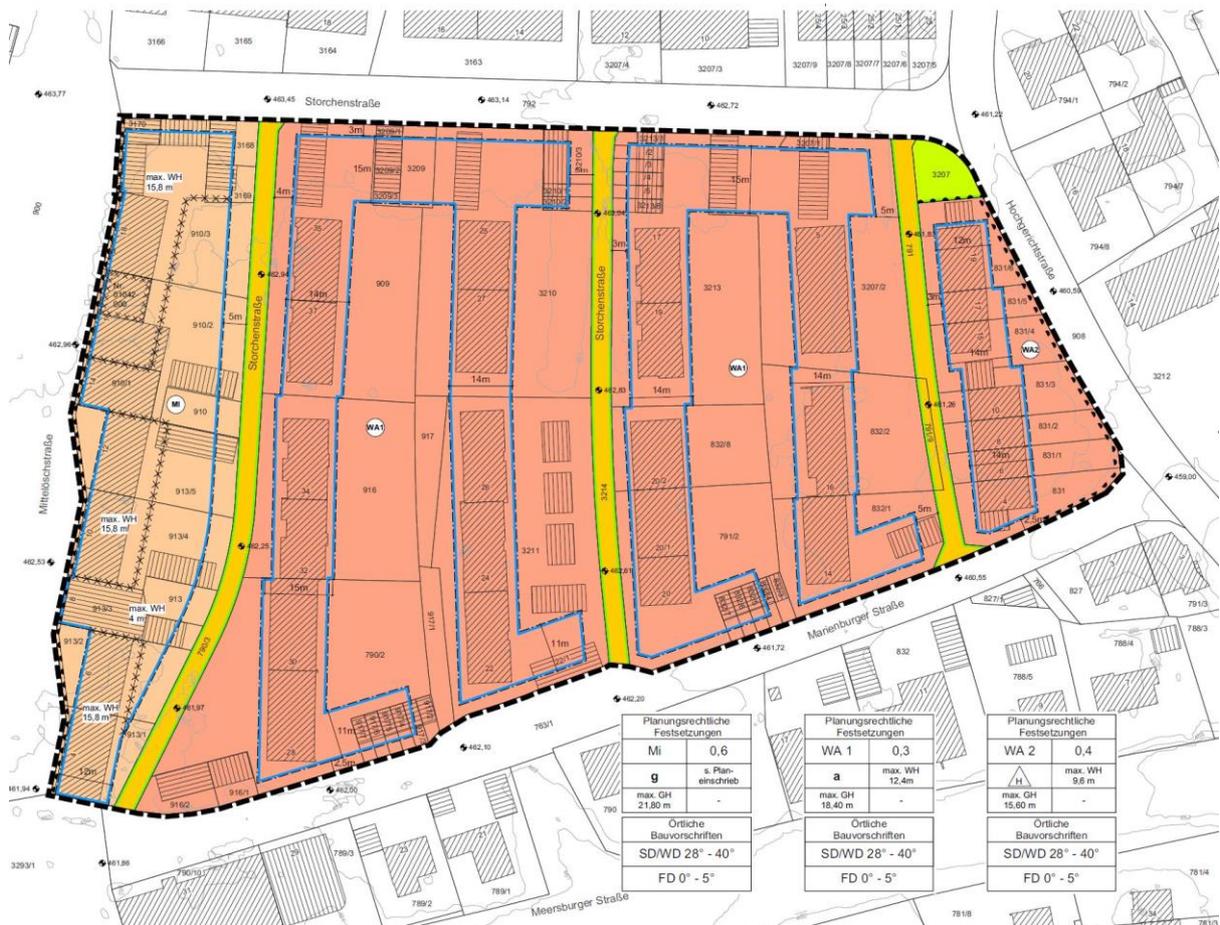


Abbildung 3: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“, Entwurf vom 13.03.2024, Quelle: Stadtplanungsamt Ravensburg

Im Bereich des Mischgebiets wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, um zur Stärkung des Nachversorgungsbereichs eine möglichst große Flächenausnutzung – auch im rückwärtigen Bereich der Geschäfte – zu ermöglichen. Für die überwiegenden Teil des Allgemeinen Wohngebiets (WA1) ist eine GRZ von 0,3 festgesetzt, um die vorhandenen grünen Freiräume zu erhalten. Im östlichen Bereich (WA2) ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt, da hier bereits eine stärker verdichtete Bebauung vorhanden ist, für die kleinflächige Erweiterungen (An- bzw. Ausbau) ermöglicht werden sollen.

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich insbesondere im Bereich der Wohngebiete eng an der Bestandsbebauung, um die vorhandenen Freiräume zwischen den Wohnblocks zu erhalten.

Die maximalen Gebäudehöhen sind für das Mischgebiet auf 21,80 m begrenzt; im zentralen Teil des Wohngebiets sind Gebäude bis zu einer Maximalhöhe von 18,40 m zulässig. Im östlichen Bereich (Wohngebiet mit bestehender Reihenhaus-Bebauung) ist eine Gebäudehöhe von max. 15,60 m festgesetzt. Die festgesetzten Höhen orientieren sich eng am Bestand und lassen insbesondere bei den Wohngebieten den Bau eines zusätzlichen Stockwerkes zu.

Für alle Baugebiete sind als Dachformen das Flachdach (Dachneigung 0-5°) sowie das Sattel- und das Walmdach (mit Dachneigungen zwischen 28° und 40°) zulässig.

Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus die bestehenden Straßen als öffentliche Verkehrsflächen fest. Eine kleine Grünfläche im Nordosten, die sich in städtischem Eigentum befindet, wird als Verkehrsbeleitgrün festgesetzt.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP, 2002)

Ravensburg liegt laut LEP (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2002) in der Region Bodensee-Oberschwaben innerhalb des Verdichtungsraums Bodenseeraum mit besonderer struktureller Prägung. Die Stadt ist zusammen mit Friedrichshafen und Weingarten als Oberzentrum ausgewiesen und Teil des Mittelbereichs Ravensburg/Weingarten. Das gemeinsame Oberzentrum Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten (FN/RV/WG) liegt an den Landesentwicklungsachsen

- FN/RV/WG - Bad Saulgau - Herbertingen - Mengen - Sigmaringen (- Albstadt)
- FN/RV/WG - Bad Waldsee (- Biberach an der Riß)
- FN/RV/WG (- Lindau (Bodensee))
- FN/RV/WG (- Konstanz – Zürich) sowie
- FN/RV/WG - Überlingen (- Stockach)

Das Plangebiet liegt im Innenbereich und außerhalb von Gebieten mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder mit einem überdurchschnittlichen Vorkommen landesweit gefährdeter Arten. Die nächsten in Bezug auf die Freiraumstruktur höherwertigen Bereiche befinden sich im Bereich von Forchenholz und Hölltobel weiter nördlich bzw. nordöstlich (siehe Kapitel 3.6).

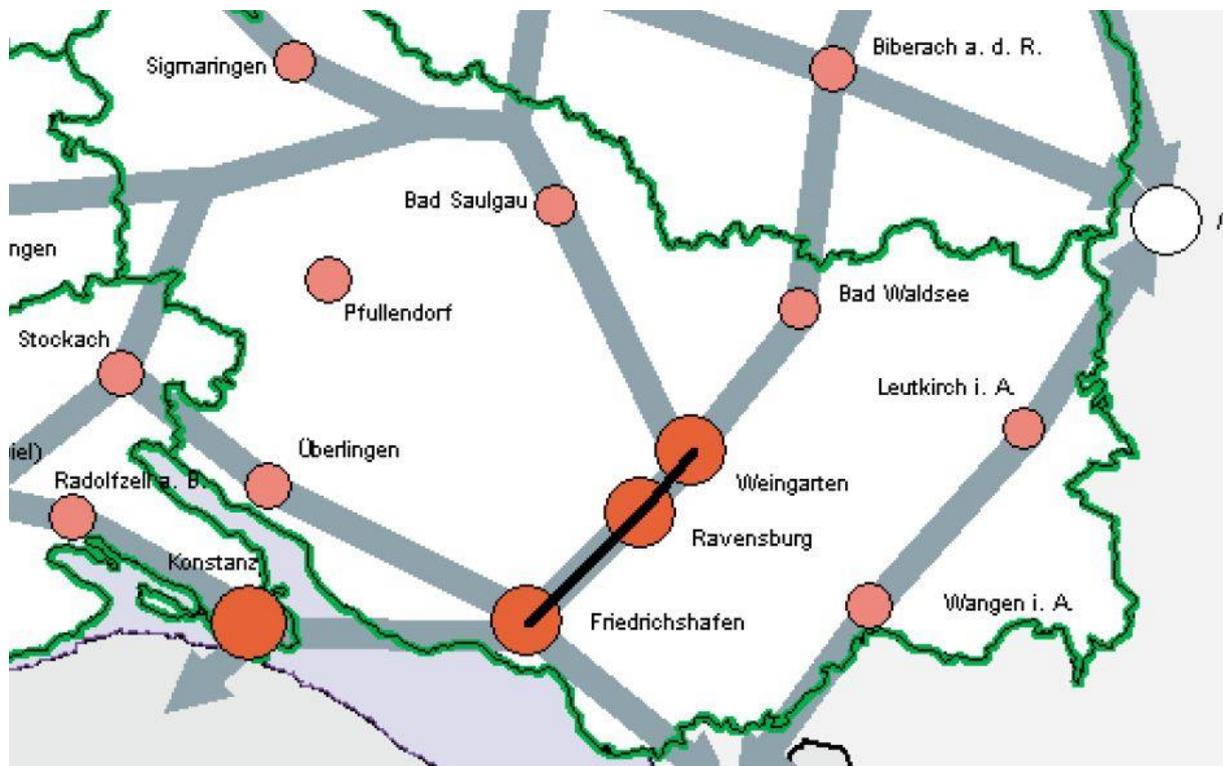


Abbildung 4: Auszug aus dem LEP 2002 Baden-Württemberg (Karte 3: Landesentwicklungsachsen), Ausweisung der Städte Friedrichshafen, Ravensburg und Weingarten als gemeinsames Oberzentrum; unmaßstäblich

3.2 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte (Blatt Süd) zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Stand der 1. Fortschreibung, rechtswirksam mit Bekanntmachung der Genehmigung am 24.11.2023) werden für das Plangebiet keine raumordnerischen Aussagen getroffen. Das als Bestandsbebauung dargestellte Plangebiet liegt außerhalb von Vorranggebieten der regionalen Freiraumstruktur (Abbildung 5).

Nördlich der Weststadt ist ein Regionaler Grünzug dargestellt. Im Bereich des Hölltobels verläuft die Darstellung eines Vorranggebiets für besondere Waldfunktionen. Zudem verläuft entlang des östlichen Schwalbenbachs eine Grünzäsur. Dieser Bereich ist zudem als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Keines dieser Gebiete ist von der Planung betroffen.

Damit werden regionalplanerische Belange nicht von der Planung berührt.

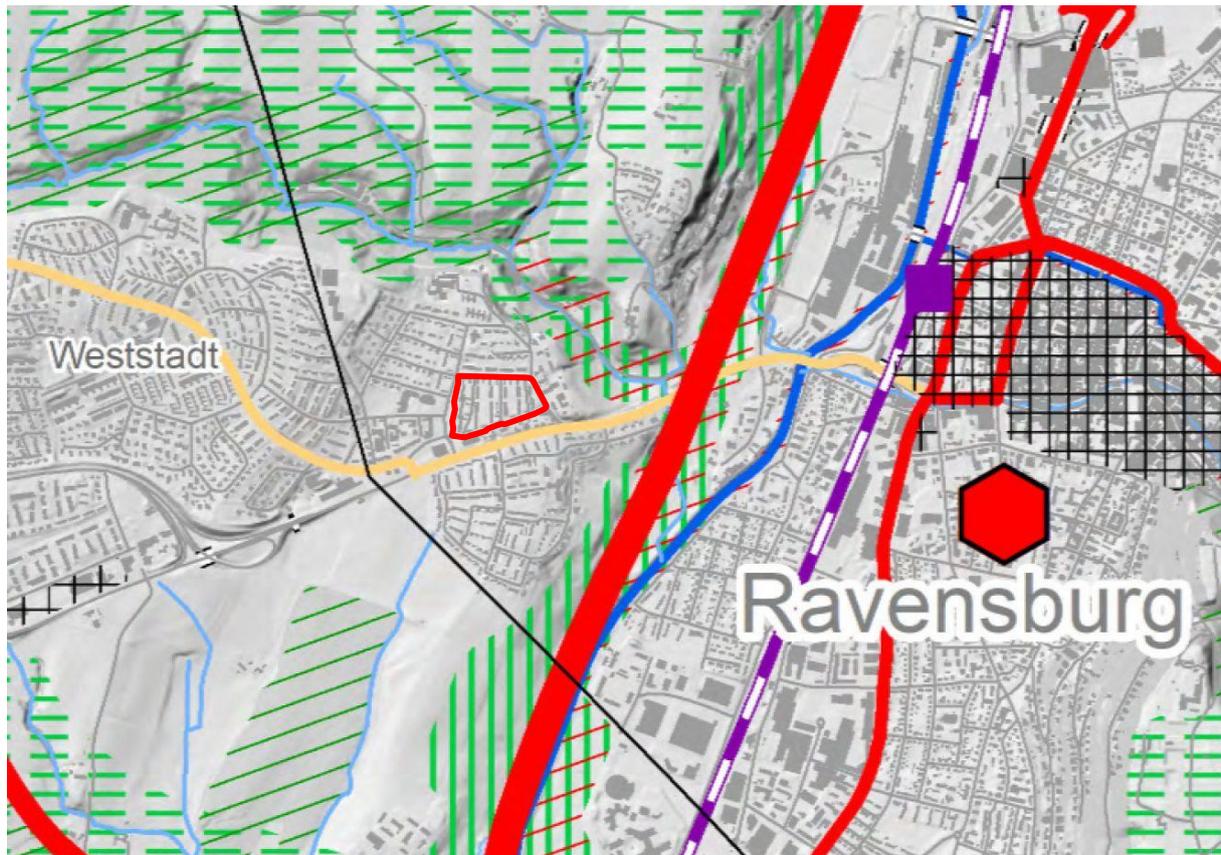


Abbildung 5: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (rechtswirksam seit 24.11.2023), Blatt Süd, Plangebiet rot umgrenzt.

3.3 Flächennutzungsplan 2000 des Gemeindeverbands Mittleres Schussental

Im Flächennutzungsplan 2000 (rechtswirksam seit 01.04.1995) ist das Plangebiet als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt; im nordöstlichen Plangebiet ist eine Postfiliale dargestellt (Abbildung 6). Die derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen weitgehend der aktuellen sowie der geplanten Nutzung. Lediglich am Mittelöschplatz sollen auch weiterhin Einzelhandel in kleinerem Stil und Geschäfte für die Nahversorgung möglich sein. Daher wird hier ein Mischgebiet festgesetzt. Aufgrund der Geringfügigkeit der Abweichungen in Verbindung mit der dem Flächennutzungsplan zugrundeliegenden Grundstücksunschärfe ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da die Grundkonzeption der Flächennutzungsplanung nicht berührt wird.

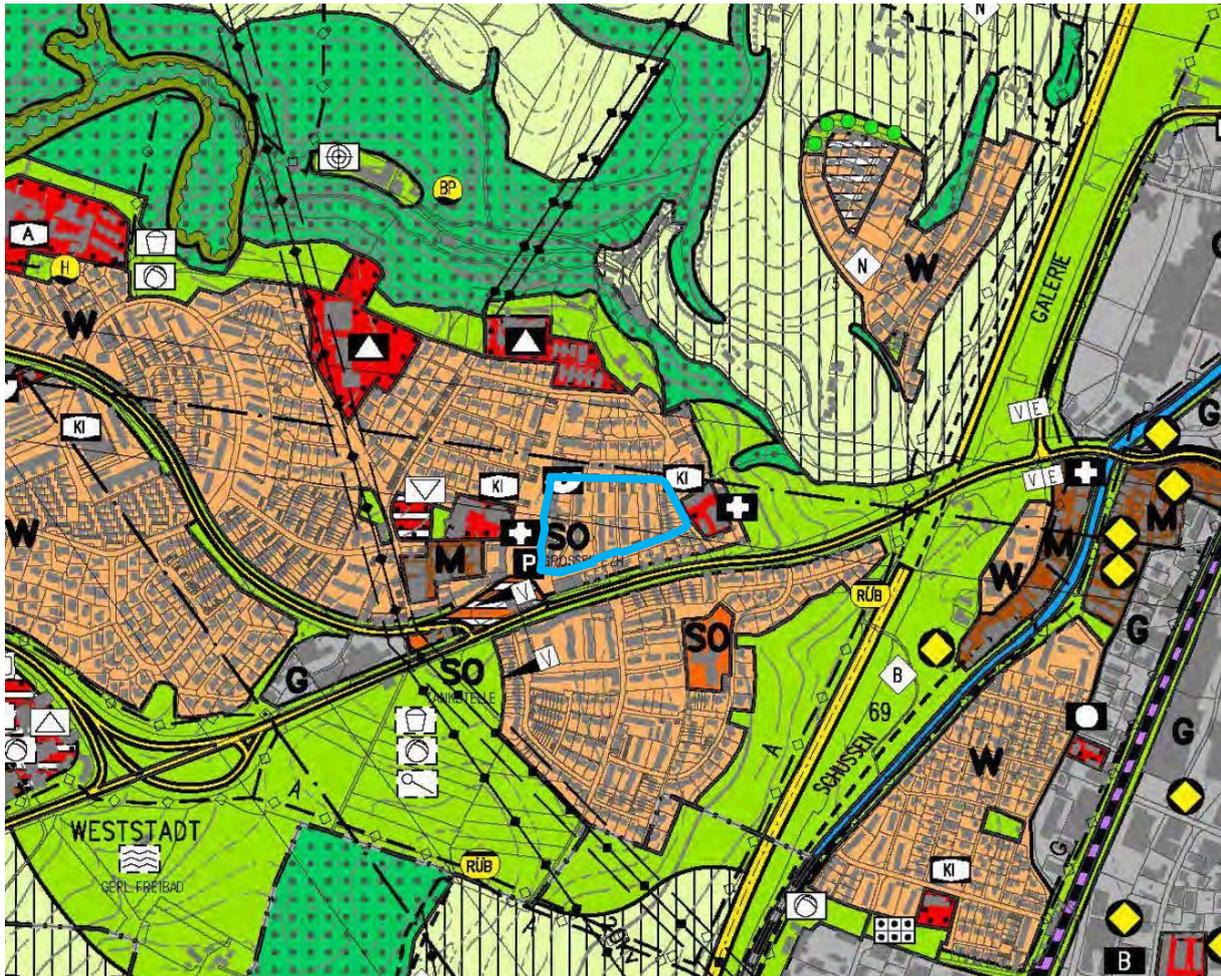


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2000 des Gemeindeverbands Mittleres Schussental, Stand vom 21.11.2023; Plangebiet blau umgrenzt; Quelle: GMS; unmaßstäblich

3.4 Sanierungsgebiet „Grüne Weststadt Ravensburg“

Das Plangebiet liegt innerhalb des Sanierungsgebiets "Grüne Weststadt Ravensburg" (rechtsverbindlich seit 16.11.2021). Dessen Leitziele gelten auch für das Plangebiet. Sanierungszielsetzung sind vor allem die Erhaltung und Aufwertung der Bestandsgebäude mit der stadtbildprägenden Architektur. Im Vordergrund stehen dabei vor allem die energetische Sanierung sowie die Modernisierung im Innen- und Außenbereich, aber auch die behutsame Innenentwicklung freiwerdender Potenzialflächen, wie z.B. von Garagenhöfen. Der prägende Baumbestand soll langfristig erhalten bzw. ergänzt werden. Die Planung wird dem gerecht, indem durch entsprechende Pflanzgebote die Pflanzung bzw. Erhaltung einer Mindestzahl von Bäumen und Sträuchern je Grundstücksfläche gewährleistet ist. Ermöglicht wird dies im Allgemeinen Wohngebiet durch die Festsetzung von eng an den Bestandsgebäuden orientierten Bau- grenzen, welche die Freihaltung der Innenhöfe von weiterer Bebauung sicherstellen.

3.5 Freiraumentwicklungskonzept

Im Maßnahmenplan zum Freiraumentwicklungskonzept von Ravensburg ist der unmittelbar westlich angrenzende Mittelöschplatz als Potenzialfläche für Freiraumnutzung innerhalb der Grünen Weststadt dargestellt. Zielvorgaben sind die Erhaltung des schützenswerten Baumbestands sowie die Aufwertung der vorhandenen Nord-Süd orientierten Grünverbindung. Die vorliegende Planung steht diesen

Vorgaben nicht entgegen; sie sichert und stärkt die Funktion des Mittelöschplatzes als Nahversorgungszentrum. Die Umsetzung der Ziele aus dem Freiraumentwicklungskonzept führt zu einer Aufwertung des Mittelöschplatzes aus grünordnerischer Sicht, wodurch sich ebenfalls die Attraktivität dieses bestehenden Treffpunkts erhöht.

3.6 Ortsbauplan „Weststadt – Mittelösch I“

Für den Großteil des Gebietes ist bislang der seit 1959 rechtsverbindliche Bebauungsplan 140 "Ortsbauplan Weststadt – Mittelösch I" rechtskräftig. Dieser besteht aus dem Ortsbauplan, der Anbauvorschrift sowie einem Aufbauplan und Aufbauschema mit Erläuterungsbericht, Schnitten und weiteren Richtlinien wie der Einfriedungsrichtlinie oder einer Richtlinie für Sammelgaragen (Abbildung 7).

Im Bereich des Plangebiets setzt der Rechtsplan überbaubare Grundstücksflächen und Bauverbote sowie ein relativ geringes Maß der baulichen Nutzung fest. Darüber hinaus sind unterschiedliche Geschosshöhen festgesetzt, die vom Mittelöschplatz in östliche Richtung niedriger werden. Am Mittelöschplatz ist eine Geschäftszeile vorgesehen. Im nördlichen Teil sind insbesondere Grünflächen und Garagen geplant. Dieses Grundkonzept (Nahversorgungszentrum im Westen, Wohnbebauung im zentralen und östlichen Teil, darüber hinaus ausreichend Freiräume zur Begrünung) wird auch im vorliegenden Bebauungsplan beibehalten. Die bestehenden Strukturen sollen jedoch zeitgemäß fortgeführt werden, um eine maßvolle Nachverdichtung bei gleichzeitiger Sicherung von Freiräumen zu ermöglichen.

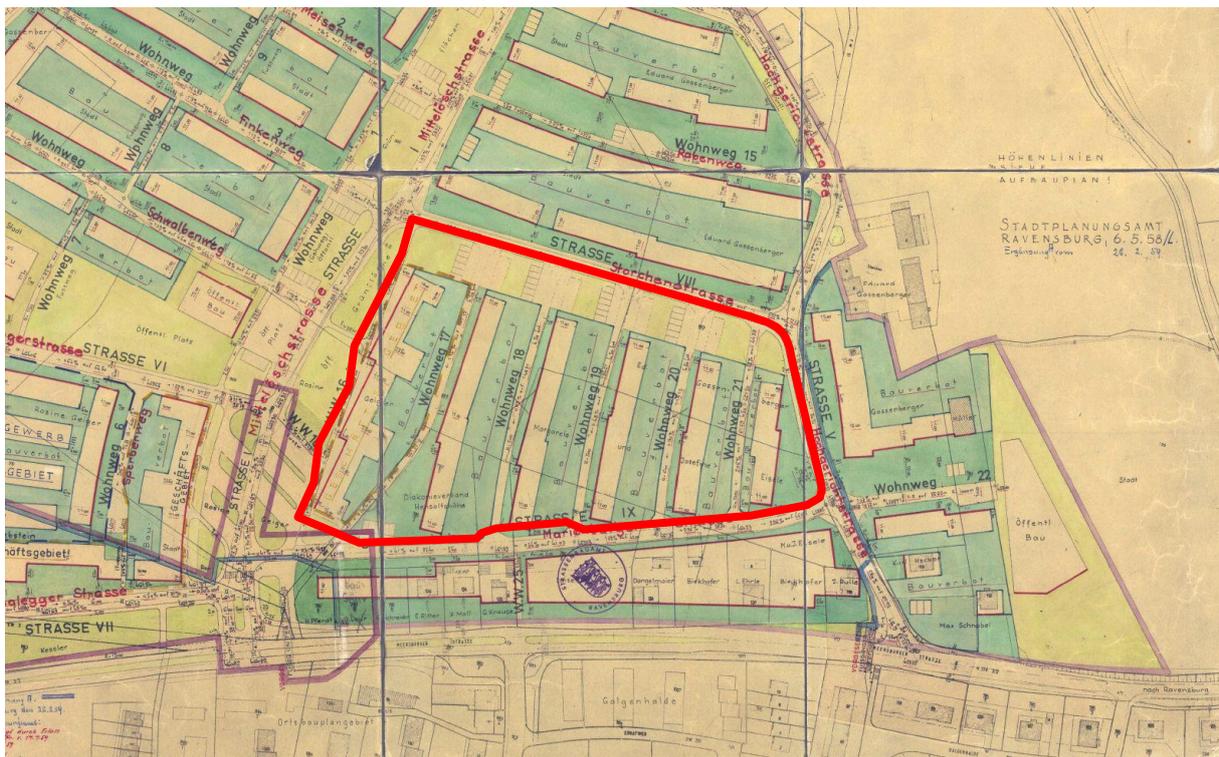


Abbildung 7: Bebauungsplan 140 „Ortsbauplan Weststadt – Mittelösch I“ (Ausschnitt), Fassung vom 06.05.1958, rechtsverbindlich seit 04.02.1959, Plangebiet rot umgrenzt; Quelle: Stadtplanungsamt Ravensburg, unmaßstäblich

Die Inhalte des o.g. Bebauungsplans werden durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Zwischen der Storchenstraße und Marienburger Straße" für seinen Geltungsbereich ersetzt.

3.7 Schutz- und Vorranggebiete

Durch die Lage im bebauten Innenbereich sind keinerlei Schutz- und Vorranggebiete oder Flächen des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund betroffen. Auch Überflutungsflächen sind gemäß aktueller Hochwassergefahrenkarten weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld vorhanden. Weiter nördlich und nordöstlich verläuft entlang des Schwalbenbachs eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (siehe Abbildung 8). In diesem Bereich befinden sich einige Wald- und Offenlandbiotope:

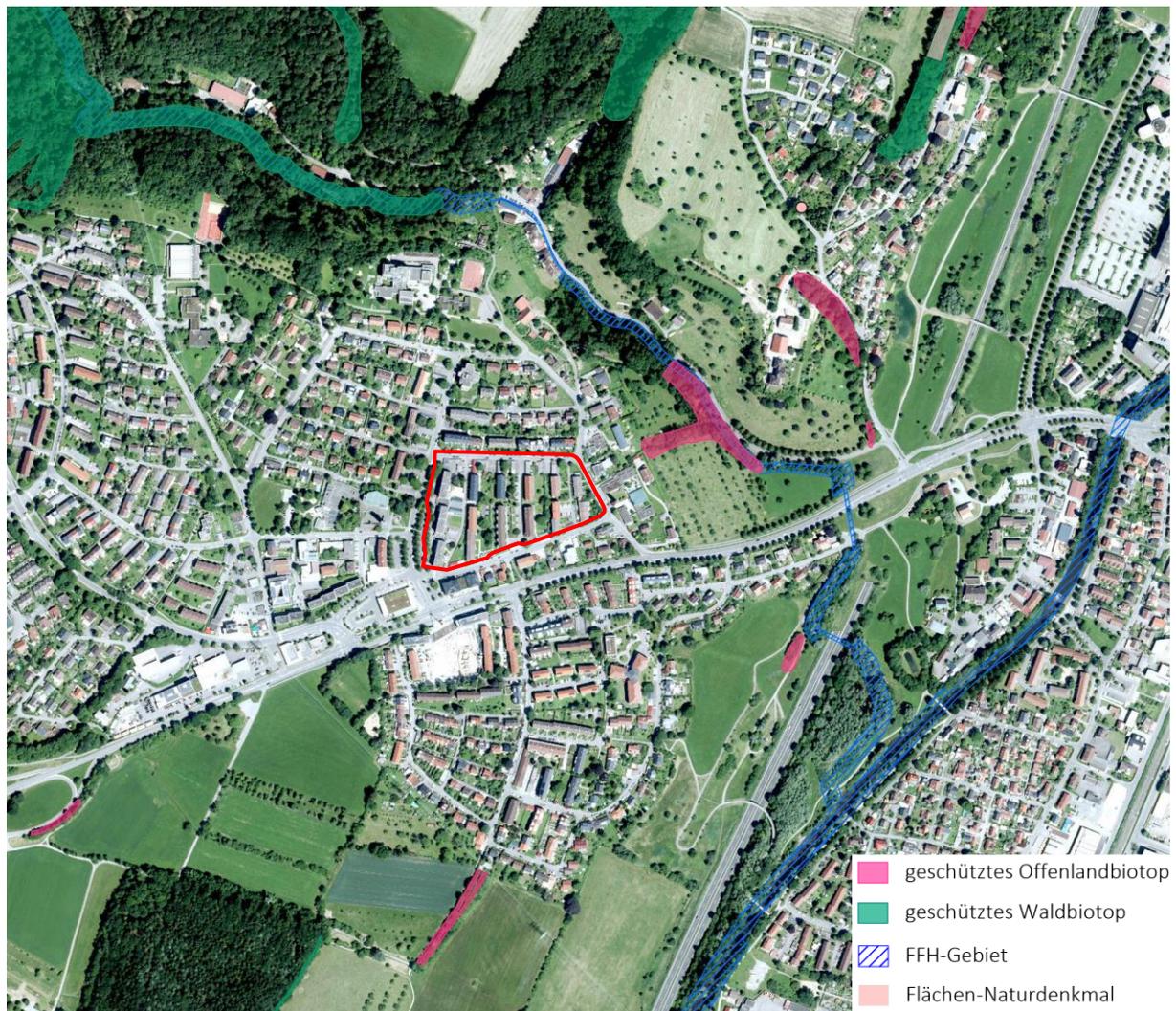


Abbildung 8: Schutzgebiete und Biotope im Umfeld des Plangebiets (rot umrandet); Quelle: UDO LUBW, abgerufen 03/2024, unmaßstäblich

Natura 2000-Gebiete

In einer Entfernung von etwa 200 m verläuft entlang des Schwalbenbachs nördlich und nordöstlich des Plangebiets eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ (Nr. 8223-311). Der nächste FFH-Lebensraumtyp (LRT 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“) befindet sich etwa 250-350 m weiter östlich bzw. südöstlich in dem Bereich, wo der Schwalbenbach die B 30 unterquert. Das Gewässer ist zudem eine Lebensstätte des Bibers (FFH-Art 1337). Durch die Planung werden weder direkte Änderungen am Gewässer vorgenommen, noch kommt es zu Einleitungen

oder zu einer Intensivierung der Naherholungsnutzung im Bereich des Tobels. Die Planung wirkt sich damit in keiner Weise auf die Auenwälder oder den am Schwalbenbach vorkommenden Biber aus.

Auch indirekte Beeinträchtigungen des außerhalb der Siedlung in der freien Landschaft liegenden FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten: Der Eintrag von Luftschadstoffen wird durch zunehmend bessere Gebäudedämmung, effizientere Heizanlagen und den steigenden Anteil von E-Mobilität tendenziell eher abnehmen. Zusätzliche Lichteinträge aus dem bereits bebauten und beleuchteten Gebiet können aufgrund der Vorgaben zur Außenbeleuchtung sowie wegen der Lage inmitten von umliegender Bebauung (der eine abschirmende Wirkung zukommt) ausgeschlossen werden.

Das nächste Vogelschutzgebiet ist mehr als 9 km entfernt und nicht von der Planung betroffen.

Geschützte Biotope

Im Bereich des o. g. FFH-Gebiets befinden sich mehrere Offenland- und Waldbiotope. Das nächstgelegene Offenlandbiotop liegt jenseits des Kirchengeländes etwa 100 m weiter östlich („Feldgehölz im Gewann Storchen westlich Ravensburg“, Nr. 1-8223-436-4499). Das nächste Waldbiotop befindet sich etwa 350 m nördlich jenseits bestehender Bebauung („Hölltobel bei Ravensburg“, Nr. 2-8223-436-2430). Keines der Biotope ist von der Planung betroffen, da vorwiegend vorhandene Nutzungen innerhalb bestehender Bebauung gesichert und entwickelt werden. Grundsätzliche Änderungen, die sich auf die außerhalb der Siedlung liegenden Biotope auswirken können, sind nicht mit der Planung verbunden.

Tabelle 1: Betroffenheit von Schutz- und Vorranggebieten durch das Vorhaben.

Betroffenheit Schutzgebiete	nein	ja	Anmerkungen
FFH- und Vogelschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	FFH-Gebiet 200 m entfernt, nicht betroffen
Naturschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4 km entfernt
Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1,8 km entfernt
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG / § 30a LWaldG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	im näheren Umfeld (außerhalb der Siedlung) vorhanden, nicht betroffen
Streuobstbestände (§ 30 BNatSchG / § 33a NatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	am östlichen Siedlungsrand (ca. 100 m entfernt) vorhanden, nicht betroffen
Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
FFH-Mähwiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nicht im Gemeindegebiet
Wasserschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Waldschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kommunale Baumschutzsatzung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Ravensburg hat eine Satzung über den Schutz und die Förderung von Bäumen (27.09.2021); demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen grundsätzlich nicht beseitigt werden
Überschwemmungsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	am Siedlungsrand Biotopverbundflächen (mittlere Standorte), nicht betroffen

Landesweiter Biotopverbund

Gemäß dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Offenland stellen die am östlichen Siedlungsrand liegenden Streuobstwiesen Kernflächen im Biotopverbund mittlerer Standorte dar. Auch die Ackerflächen und Obstwiesen südlich der Weststadt, die jenseits der Meersburger Straße beginnen, sind als Kernflächen im Biotopverbund mittlerer Standort dargestellt, ohne jedoch eine Verbindung zu den östlichen Flächen aufzuweisen (siehe Abbildung 9). Die genannten Flächen werden durch die vorliegende Planung nicht in ihrer Biotopverbundfunktion beeinträchtigt.



Abbildung 9: Biotopverbundflächen im Umfeld des Plangebiets (rot umgrenzt); Quelle: UDO LUBW, abgerufen 03/2024, unmaßstäblich

4. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

4.1 Überblick über das Plangebiet

Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um ein innerstädtisches Wohngebiet, das von Nord-Süd-ausgerichteter Zeilenbebauung aus den 1960er Jahren geprägt wird. Die westliche Bauzeile ist fünfgeschossig und umfasst im Erdgeschoss einzelne Gewerbebetriebe (Einzelhandel, Gastronomie usw.). Ganz im Osten befinden sich zweigeschossige Reihenhäuser. Die dazwischen liegenden Wohnblocks sind in ihrer Höhe von Westen nach Osten entsprechend abgestuft. Zwischen den einzelnen Bauzeilen befinden sich insgesamt fünf Innenhöfe, die insbesondere im westlichen Bereich durch Garagenhöfe, Stellplätze und Zufahrten geprägt sind. Weiter östlich ist der Grünflächenanteil höher; auch hier finden sich jedoch einzelne Garagen, Stellplätze und Nebengebäude (Schuppen, Gewächshäuser). Mit Ausnahme des westlichen Innenhofes sind die Freiräume jeweils durch mehrere größere Bäume begrünt. Die Gärten der Reihenhausbauung am östlichen Rand des Plangebiets sind intensiver bepflanzt und insbesondere im Südosten aufgrund dichter und hoher Hecken von außen kaum einsehbar.

Die südlich und nördlich anschließenden Flächen sind ebenfalls durch mehrgeschossige Wohnbebauung (mit einzelnen Gewerbebetrieben) geprägt. Im Osten schließen die Flächen der Johanniskirche (mit Kindergarten) an, die hier den Siedlungsabschluss darstellen. Die nordwestlich anschließenden Flächen umfassen kleinteilige Wohnbebauung (Einzel- und Doppelhäuser); westlich grenzt jenseits des Mittelöschplatzes die Kirche zur Heiligsten Dreifaltigkeit (mit Kindergarten) an; südlich davon befinden sich gemischt genutzte Flächen (Lebensmitteleinzelhandel, Bank, Apotheke, Studentenwohnheim usw.).

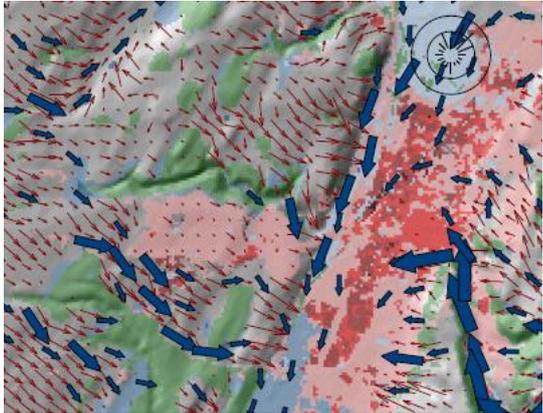
4.2 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktanalyse

Die folgende Tabelle gibt – getrennt für jedes der zu betrachtenden Schutzgüter – einen Überblick über die Bestandssituation, die zu erwartenden Auswirkungen der Planung sowie über mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz werden in Kapitel 5 ausführlich erläutert und begründet.

Tabelle 2: Bestandsbeschreibung, Bewertung und Konfliktanalyse

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Fläche	Der Bebauungsplan umfasst eine bereits baurechtlich überplante und bebaute Fläche mit einer Größe von rd. 2,67 ha. Auf der überplanten Fläche ist bereits jetzt eine Misch- und Wohnbebauung zulässig und vorhanden.	Die Planung stellt eine (maßvolle) Nachverdichtung im Innenbereich dar. Diese ist im Hinblick auf das Schutzgut Fläche positiv zu bewerten. Zusätzliche Zerschneidungswirkungen entstehen nicht.
Boden	Gemäß Geologischer Karte M 1:50.000 befindet sich das Gebiet innerhalb der geologischen Einheit der Hasenweiler-Schotter (Diamikte, Schotter, Sande und Feinsedimente aus dem Eisvorstoß des Rheingletschers zur Inneren Jungendmoräne und späterem Eiszerfall). Die Bodenkarte M 1:50.000 trifft für das Plangebiet aufgrund der bestehenden Bebauung keine Aussagen. Aufgrund der im Umland kartierten Böden ist davon auszugehen, dass ursprünglich mittel tief bis tief entwickelte Parabraunerden aus würmzeitlichen tonig-lehmigen Geschiebemergel anzutreffen	Die zusätzlich mögliche kleinflächige Versiegelung der zu einem Großteil durch die vorhergehenden Baumaßnahmen oder durch Nebenanlagen bereits vorbelasteten Böden führt nicht zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: M 3 Begrünung von Tiefgaragen M 4 extensive Dachbegrünung M 5 Verwendung offenerporiger Beläge

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>waren, die häufig pseudovergleyt und unter landwirtschaftlicher Nutzung z. T. erodiert waren. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit war vermutlich ursprünglich hoch; seit der Bebauung vor 60 Jahren kommt den Böden jedoch keinerlei Bedeutung für die Landwirtschaft mehr zu. Sehr kleinflächig findet in manchen Garten-/Freiflächen ein Lebensmittelanbau für den Eigenbedarf statt. Die Bedeutung der Böden als Filter und Puffer für Schadstoffe war vor der Bebauung hoch bis sehr hoch. Es ist davon auszugehen, dass die Böden infolge der Bebauung und der damit auch im Bereich von Freiflächen eingetretenen Bodenbeeinträchtigungen (durch Verdichtung u. ä.) aktuell eine geringere Filter- und Pufferwirkung aufweisen. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den nur gering wasserdurchlässigen Böden nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Da das Gebiet im bebauten Innenbereich liegt, ist ein Großteil der Böden bereits bebaut bzw. durch bau- oder grünordnerische Maßnahmen in der Vergangenheit deutlich verändert. Die bestehende Versiegelung sowie stellenweise anzunehmende Verdichtungen und Umlagerungen stellen eine anthropogene Vorbelastung dar, welche zu einer deutlichen Funktionsminderung der Bodenfunktionen geführt hat.</p>	<p>Im Rahmen der Bauausführung ist zudem der Schutz des Oberbodens durch einen schonenden und sparsamen Umgang sicherzustellen (Beachtung der einschlägigen DIN-Normen (DIN 19731, DIN 18915)).</p>
<p>Wasser</p>	<p><u>Oberflächengewässer:</u> Oberflächengewässer sind im Plangebiet und dessen Wirkbereich nicht vorhanden.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Gebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Glazialsedimente“ (glazial abgelagerte, sandig-kiesige, meist dicht gelagerte Schluffe bis sandig-schluffige, meist locker gelagerte Kiese). Bei diesen Sedimenten handelt es sich im Allgemeinen um Porengrundwasserleiter mit geringer bis mittlerer Durchlässigkeit und stark wechselnder Ergiebigkeit. Lokale Vorkommen von Feinsedimenten wirken als Grundwassergeringleiter. Lokal können bindige Zwischenlagen zu einer hydraulische Stockwerksgliederung führen. Die Böden innerhalb des Plangebiets sind zu großen Teilen bereits bebaut oder verdichtet, sodass in Verbindung mit den oft bindigen Böden von einer geringen Grundwasserneubildung auszugehen ist.</p> <p><u>Überschwemmungsflächen:</u> Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsflächen.</p> <p><u>Starkregen:</u> Es sind keine Starkregenereignisse aus der Vergangenheit bekannt. In Anbetracht der ebenen Geländelage und der örtlichen Gegebenheiten wird das Gefährdungspotenzial durch zufließendes Oberflächenwasser als gering eingeschätzt.</p>	<p>Oberflächengewässer sind nicht betroffen.</p> <p>Die zusätzlich versiegelbare Fläche ist gering. Auf versiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser wird voraussichtlich wie bisher dem bestehenden Mischwasserkanal zugeführt, da eine Versickerung wegen der dichten angrenzenden Bebauung nur in Einzelfällen möglich ist. Durch die Festsetzung von eng an den Bestandsgebäuden orientierten Baugrenzen im Allgemeinen Wohngebiet bleiben jedoch ausreichend große Freiräume mit ungehinderter Versickerung erhalten. Aufgrund der geringen Größe der potenziell neu versiegelten Flächen, ist die hierdurch verursachte Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering. Erhöhte Schadstoffeinträge in Grund- oder Oberflächenwasser sind aufgrund der geplanten Nutzung nicht zu erwarten.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>M 3 Begrünung von Tiefgaragen M 4 extensive Dachbegrünung M 5 Verwendung offenerporiger Beläge</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Klima / Luft	<p>Das Klima im Schussenbecken ist durch hohe Niederschläge bei milden Temperaturen gekennzeichnet. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Ravensburg liegt bei 9 °C. Jährlich fallen im Mittel etwa 1.220 mm Niederschlag. Die Hauptwindrichtung ist Südsüdwest; mit fast gleichen Häufigkeiten kommen Winde aus Nordnordost.</p>  <p>In der Klimaanalysekarte (PH Weingarten im Auftrag des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben) wird das Plangebiet als Teil einer locker bebauten Siedlung dargestellt. Entlang des Hölltobel am nördlichen/nordöstlichen Siedlungsrand verläuft ein Kaltluftstrom in Richtung Schussental. Über das Plangebiet hinweg verlaufen schwache Hangwinde in Richtung Osten.</p>  <p>Die überplanten Flächen liegen im bebauten Stadtgebiet. Gemäß der Planungshinweiskarte (KLAK GMS) handelt es sich beim Plangebiet überwiegend um eine Siedlungsfläche mit mäßiger stadtklimatischer Belastung. Lediglich im Bereich der angrenzenden Straßen liegt eine erhöhte, im Bereich der westlichen Bauzeile sogar eine hohe stadtklimatische Belastung vor. Die Flächen liegen im Einwirkungsbereich der o.g. Kaltluftströme (Hölltobel, Hangwinde).</p> <p>Bei den nächsten größeren stadtklimatischen Ausgleichsräumen handelt es sich um die Obstwiesen am Westhang des Schussentals (am Siedlungsrand östlich des Plangebiets).</p>	<p>Durch die zusätzliche Versiegelung wird das Lokalklima kaum beeinflusst, da nur kleine Flächen innerhalb bestehender Bebauung betroffen sind und durch die festgesetzten Pflanzgebote die Erhaltung des derzeitigen Durchgrünungsgrades sichergestellt ist. Infolge der Planung ist daher nicht mit einer zusätzlichen (nächtlichen) Erwärmung oder mit einer Behinderung der bestehenden Kaltluftabflüsse zu rechnen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> M 2 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern M 3 Begrünung von Tiefgaragen M 4 extensive Dachbegrünung

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze fungieren als Sauerstoffproduzenten und wirken sich durch Beschattung, Luftfilterung und Luftbefeuchtung positiv auf das Mikroklima aus.</p> <p>Lufthygienische Vorbelastungen bestehen in geringem Umfang durch die Heizanlagen der im Gebiet vorhandenen Wohngebäude sowie durch den Kfz-Verkehr auf den umliegenden innerstädtischen Erschließungsstraßen sowie insbesondere auf der Meersburger Straße im Süden.</p>	
<p>Tiere</p>	<p>Innerhalb des Plangebiets fanden artenschutzfachliche Relevanzbegehungen statt (Details siehe Artenschutzrechtliche Einschätzung, Kap. 6). Bei den Vogelkartierungen wurden zum einen Freibrüterarten erfasst, welche die im Plangebiet vorhandenen Gehölze nutzen. Zum anderen fanden sich sowohl an den Gebäuden mit Satteldach als auch an den Flachdachbauten mit Dachblenden Gebäudebrüterarten. Zu den wertgebenden und anspruchsvolleren Freibrütern zählen v.a. Türkentaube, Klappergrasmücke, Grauschnäpper, Stieglitz und Girlitz. Darüber hinaus fanden sich die für den Siedlungsraum typischen ubiquitären Arten wie Amsel, Elster, Ringeltaube usw. An Gebäuden wurden Mauersegler, Haussperling und wenige Feldsperlinge erfasst.</p> <p>Bei den Fledermauskartierungen konnten für das Plangebiet mindestens vier Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten haben Sommerquartiere im Plangebiet, bei drei der Arten (Breitflügelfledermaus, Weißbrandfledermaus und Zwergfledermaus) handelt es sich dabei wahrscheinlich auch um Wochenstuben. Die Gehölze im Plangebiet werden von den Fledermäusen zwar zur Jagd genutzt. Tendenziell fliegen die Tiere jedoch aus dem Gebiet heraus, um die bedeutsamen Jagdgebiete nördlich und östlich (Tobelwälder, Streuobstwiese usw.) aufzusuchen.</p> <p>Vorbelastungen für die Fauna bestehen durch die bestehende Bebauung und Nutzung und die damit verbundenen Störwirkungen (Licht, Lärm, visuelle Beunruhigungen, Hauskatzen) sowie durch den Verkehr auf den Anliegerstraßen und insbesondere auf der weiter südlich verlaufenden „Meersburger Straße“.</p> <p>Für die Zauneidechse bestehen keine geeigneten Habitatbedingungen. Ein Vorkommen von Blindschleichen ist denkbar (Totfunde im Umfeld). Im Plangebiet besteht nur ein kleiner, dicht bewachsener Gartenteich. Hier könnten potenziell Amphibien wie Erdkröte oder Bergmolch vorkommen. Eine genauere Überprüfung fand nicht statt.</p>	<p>Die vorliegende Planung ermöglicht eine kleinflächige Nachverdichtung, im Bereich des Wohngebiets jedoch vor allem in die Höhe. In Bezug auf die Nutzungsintensität und die vorhandenen Störwirkungen ändert sich grundsätzlich nichts. Die bestehenden Freiräume mit den Gehölzen bleiben durch die Festsetzung von eng um die Bestandsgebäude gezogenen Baugrenzen sowie von Mindest-Pflanzgeboten weitgehend erhalten. Für freibrütende Vogelarten kommt es daher nicht zu Verschlechterungen. Auch die Eignung der Flächen als Jagdhabitat für Fledermäuse verschlechtert sich nicht.</p> <p>In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse können Umbauten oder Sanierungen insbesondere im Bereich der Fassaden und Dächer zum Verlust von Brutplätzen bzw. Quartieren führen. Daher ist im Vorfeld von solchen baulichen Veränderungen für das betreffende Gebäude während der Vegetationszeit eine genaue artenschutzfachliche Überprüfung durchzuführen. Beim Nachweis geschützter Arten sind in Abstimmung mit der Stadt und der unteren Naturschutzbehörde entsprechende Artenschutzmaßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.</p> <p>Sofern die festgesetzten Vorgaben umgesetzt werden, ist die Planung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna verbunden.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>V 1 Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit</p> <p>V 2 artenschutzrechtliche Prüfpflicht bei Rodungen/Änderungen am Gebäudebestand</p> <p>M 2 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern</p> <p>M 3 Begrünung von Tiefgaragen</p> <p>M 4 extensive Dachbegrünung</p> <p>M 6 Minderung von Lichtemissionen</p> <p>M 7 Schutz vor Vogelschlag</p> <p>M 8 Verwendung reflexionsarmer Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
Pflanzen/ Biotope/ Biologische Vielfalt/ Biotopver- bund	<p>Der Bestand wurde bei einer Ortsbegehung am 11.03.2024 erfasst (siehe auch Fotos im Anhang).</p> <p>Aus floristischer Sicht überwiegen im Plangebiet entsprechend der Nutzung die für halböffentliche Freianlagen typischen gärtnerisch gepflegten Rasenflächen. Diese sind eher mager, wegen der häufigen Mahd aber relativ artenarm. Aufgrund äußerer Einflussfaktoren wie Trittbelastung, Beschattung, Nutzung etc. unterscheidet sich die Vegetation lokal (teilweise viel Moos), dominierend sind jedoch typische Arten von Trittrasen wie Löwenzahn, Weiß-Klee, Gänseblümchen, Kriechendes Fingerkraut, Kriechender Günsel, Kriechender Hahnenfuß, Spitzwegerich. Blühend fanden sich im Frühjahr u.a. Duft-Veilchen und Faden-Ehrenpreis.</p> <p>Die Rasenflächen sind häufig durch Schnitthecken von angrenzenden Wegen abgegrenzt (neben viel Liguster auch Hainbuche, Kirschlorbeer, Eibe). Auf den Rasen stehen sowohl Einzelbäume als auch einzelne Sträucher (meist Ziersträucher wie Forsythie, Sommerflieder, Wolliger Schneeball, auch Thuja, Bambus; Gehölze oft sehr stark / naturfern beschnitten). Als Bäume kommen besonders häufig Ahorn-Arten, Birke und Hainbuche vor, daneben auch Linde, Fichte, Kiefer, Walnuss, Essigbaum, Zierkirsche und Magnolie. Die meisten Ziergehölze finden sich im Bereich der Reihenhausbauung im Osten. Viele der Bäume sind von Efeu berankt; zudem finden sich viele Moose und Flechten.</p> <p>Die floristische Vielfalt ist moderat und typisch für Wohnsiedlungen. Besonders hochwertig sind die größeren Laubbäume. Die intensiv genutzten Rasenflächen, die Blumenbeete entlang der Hauswände und die Ziersträucher sind aus naturschutzfachlicher Sicht von geringer Wertigkeit.</p> <p>Eine Biotopverbundfunktion kommt den überplanten Flächen nicht zu.</p>	<p>Infolge von Nachverdichtungen gehen eventuell kleinflächig intensiv gärtnerisch gepflegte Freiflächen (Beete, Rasen) verloren. In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope kommt es hierdurch jedoch nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen, da es sich um eher naturferne Vegetation handelt. Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten ist sichergestellt, dass auch zukünftig eine Mindestzahl von Bäumen im Gebiet vorhanden ist.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>M 2 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern M 3 Begrünung von Tiefgaragen M 4 extensive Dachbegrünung</p>
Land- schaftsbild	<p>Das Gebiet ist durch die Lage innerhalb der Weststadt und damit oberhalb des Schussentals geprägt. Das Plangebiet ist vollständig bebaut und umfasst die für die 1960er Jahre typische Zeilenbebauung mit mehreren Innenhöfen, die zum Teil von Zufahrten, Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen (wie Freisitz, Schuppen Gewächshaus), zum Teil von begrünten Freianlagen geprägt werden. Aufgrund der weitgehend ebenen innerstädtischen Lage ist das Gebiet von weitem nicht einsehbar. Im Umfeld bestehen in Bezug auf das Landschaftsbild Vorbelastungen in Form der durch einen mittleren bis hohen Versiegelungsgrad geprägten Bebauung.</p> <p>Für das Schutzgut Landschaft hat das Gebiet eine geringe Bedeutung. Für das Ortsbild prägend sind</p>	<p>Das Landschaftsbild ist von der Planung nicht betroffen. Das Ortsbild kann temporär durch Baustelleneinrichtungen sowie durch die Lagerung von Bodenmaterial sowie durch Bodenauf- und -abtrag visuell beeinträchtigt werden. Langfristig kommt es durch die kleinflächige Verdichtung und ggf. Aufstockung der Bebauung innerhalb des Wohnviertels nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Ortsbildes. Durch die getroffenen Festsetzungen ist die Erhaltung von begrünten Freiflächen und einer Mindestzahl von Gehölzen sichergestellt.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:</p> <p>M 2 Pflanzung von Bäumen und Sträuchern</p>

Schutzgut	Bestand und Bewertung	Konfliktanalyse
	<p>die größeren, vom öffentlichen Raum sichtbaren Bäume, welche zur Durchgrünung und damit zu einer höheren Attraktivität des Straßenraums beitragen. Zudem sind die Freiflächen zwischen den Gebäuden von großer Bedeutung für die Wohnqualität der Anwohner (Ausblick ins Grüne, Erholung im Freien (Freisitze), Gärtnern als Hobby, Kinderspiel). Für die Erholungsnutzung der Allgemeinheit ist das Gebiet nicht relevant.</p>	
<p>Mensch/ Erholung</p>	<p>Das Plangebiet ist Teil des Siedlungsgebietes von Ravensburg. Es dient der Wohnnutzung sowie in untergeordnetem Umfang auch der gewerblichen Nutzung.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine für die öffentliche Naherholung relevanten Straßen oder Wege. Das nächste größere Naherholungsgebiet sind die Waldflächen im Bereich des Hölltobels weiter nördlich.</p> <p>Vorbelastungen des Schutzguts bestehen durch Lärmeinwirkungen aus dem Kfz-Verkehr auf den angrenzenden Straßen sowie durch Lärmeinwirkungen von gewerblichen Nutzungen im Gebiet und im Umfeld.</p>	<p>Sollten bauliche Veränderungen innerhalb des Bestands stattfinden, kann es zeitweise zu baubedingten Emissionen (Lärm, Staub u.a.) kommen. Die Bauzeit für das jeweilige Vorhaben ist jedoch voraussichtlich kurz, so dass sich für die Wohnumfeldqualität der Anwohnerschaft keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>In Bezug auf den Verkehrslärm, der auf die bestehende Wohnnutzung einwirkt, kommt es im Bereich der Marienburger Straße tags und nachts zu einer Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete. Im Bereich des geplanten Mischgebiets im Westen werden ebenfalls tags und nachts die Orientierungswerte für ein Mischgebiet überschritten. Damit sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die in der Schalltechnischen Untersuchung (Ing.-Büro für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Fassung vom 05.03.2024) vorgeschlagenen Maßnahmen sind als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen (Lüftungseinrichtungen für Schlafräume; ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume.) Bei ordnungsgemäßer Umsetzung im Rahmen von zukünftigen Bauvorhaben sind gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz vor gewerblichen Schalleinwirkungen sind nicht erforderlich, da die im westlichen Plangebiet vorhandenen sowie die umliegenden Gewerbebetriebe durch die im Plangebiet bestehende Wohnnutzung bereits jetzt dem Rücksichtnahmegebot unterliegen.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Für das Plangebiet sind keine Kulturdenkmale, archäologischen Fundstellen oder Bodendenkmale bekannt. Die vorhandenen Gebäude und weiteren baulichen Anlagen sind als Sachgüter aufzunehmen.</p>	<p>Da sich im Plangebiet keine Kulturdenkmale befinden, entsteht diesbezüglich auch keine Beeinträchtigung. Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.</p>

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Maßnahme:

Um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen, sind Rodungen und die Freiräumung der Baufelder ausschließlich in der Zeit von 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind nur in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. zulässig.

Begründung:

Tiere: Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und Zerstörung von Brutplätzen / Gelegen. Vermeidung von Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG).

Aufnahme als Hinweis in den Bebauungsplan

V 2 Artenschutzrechtliche Prüfpflicht bei Rodungen und Änderungen am Gebäudebestand

Maßnahme:

Bei Gebäudeabbrüchen und Gebäudesanierungsarbeiten ist innerhalb der Vegetationsperiode vor der Bauausführung sowie ggf. unmittelbar vor Abriss zu prüfen, ob sich Brutvögel oder Fledermausquartiere daran / darin befinden. Sollten solche Quartiere vorhanden sein, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Bei Baumrodungen ist vor der Fällung durch einen Sachverständigen zu prüfen, ob Baumhöhlen, Astlöcher oder Rindenspalten vorhanden sind, in denen Fledermäuse ihr Quartier haben oder Nistplätze von Vögeln vorhanden sind. Sollten während der Rodungsarbeiten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten am entsprechenden Baum zu unterbrechen und ein Mitarbeiter der AG Fledermausschutz oder eine andere fledermauskundige Person zur Bergung der Tiere zu informieren (für den Regierungsbezirk Tübingen Pia Wilhelm, Notfall-Tel.: 0179 / 4972995, Tel. 07503 / 739). In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Begründung:

Tiere: Vermeidung einer erheblichen Störung, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und brütenden Vögeln

Vermeidung einer Zerstörung von Quartieren und Brutplätzen/Gelegen (Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 44 BNatSchG

5.2 Minimierungsmaßnahmen

M 1 Mindestqualität von Gehölzpflanzungen

Maßnahme:

Für alle anzupflanzenden Gehölze sind standortgerechte Pflanzen folgender Qualitäten (gemäß den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Teil 1 und 2 der FLL-Richtlinie sowie DIN 18916) zu verwenden:

Wuchsklasse II oder III: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, 18-20 cm Stammumfang, 250-350 cm Höhe

Sträucher: 2 x verpflanzt, mind. 125-150 cm Höhe

Die Baumscheiben der anzupflanzenden Bäume sind mit durchwurzelbarem / kulturfähigem Substrat herzustellen und müssen eine Grundfläche von mindestens 12 m² sowie eine Mindesttiefe von 1 m aufweisen. Davon sind mindestens 6 m² vollständig von Versiegelung freizuhalten und zu begrünen, die übrigen Flächen sind dauerhaft wasserdurchlässig (z.B. Rasenfugenpflaster) und unter Anwendung eines fachgerechten, verdichtungsfähigen Baumsubstrates herzustellen. Der Stammbereich und die offenen Baumscheiben sind bei Gefährdung durch geeignete Maßnahmen vor dem Befahren zu schützen.

Vorhandene standortgerechte Gehölze mit dem Pflanzgebot entsprechender Qualität können auf die Zahl der zu pflanzenden Gehölze angerechnet werden.

Begründung:

Pflanzen: Sicherstellung einer gesunden Entwicklung und der dauerhaften Erhaltung der Gehölze wegen ihrer vielfältigen Wohlfahrtswirkungen (siehe Begründung zu M2)

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 2 Pflanzungen in den Allgemeinen Wohngebieten

Maßnahme:

Pflanzgebot von Bäumen ohne festen Standort:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 ist je 750 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum der Wuchsklasse II zu pflanzen. Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 ist je 750 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum der Wuchsklasse III zu pflanzen. Grundstücke bis 150 m² sind davon ausgenommen.

Pflanzgebot von Sträuchern ohne festen Standort:

Je angefangene 750 m² Grundstücksfläche sind mindestens 3 standortgerechte Solitärsträucher zu pflanzen. Für einen Anteil von mindestens 50 % der Anpflanzungen sind heimische Arten zu verwenden. Es sind Mischpflanzungen mit mindestens fünf verschiedenen Arten vorzusehen. Grundstücke bis 150 m² sind davon ausgenommen.

Begrünung privater Kfz-Stellplätze:

Pro fünf Stellplätze sind diese mit je einem standortgerechten Laubbaum der Wuchsklasse II zu überstellen. Vorhandene standortgerechte Laubbäume können auf die Zahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Begründung:

Klima/Luft:	Verbesserung des Mikroklimas (Schadstoff-/Staubfilterung; Beschattung; Luftbefeuchtung), Klimaanpassung
Pflanzen/ Tiere	Gehölze als Lebensraum für Pflanzen, potenzielles Bruthabitat für Vögel, Nahrungshabitat sowie Lebens- und Rückzugsraum für Tiere (Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, ...), Biotopvernetzungsfunktion
Landschaft/ Ortsbild	naturnahe, optisch attraktive Eingrünung der Bebauung; ansprechende Gestaltung des Straßenraums bzw. der Freianlagen; Erhöhung der Wohnqualität durch hochwertige Freiräume
<u>Festsetzung:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

M 3 Begrünung von Tiefgaragen und unterirdischen BauteilenMaßnahme:

Tiefgaragen und unterirdische Bauteile sind mit kulturfähigem Bodenmaterial und/oder Substrat von mindestens 0,6 m Stärke herzustellen und dauerhaft zu begrünen. Im Bereich von Baumpflanzungen muss die Stärke des kulturfähigem Bodenmaterial und/oder Substrat mindestens 1,2 m bei Bäumen der Wuchsklasse II oder III betragen.

Pro Baum sind mindestens 40 m³ durchwurzelbarer Raum herzustellen.

Hiervon ausgenommen sind Zufahrten und Wege, Terrassen und Flächen für technische Aufbauten.

Begründung:

Boden:	Wiederherstellung der Bodenfunktionen (Wasserrückhalt, Filter und Puffer für Schadstoffe), Produktion von Biomasse
Wasser:	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Entlastung der Regenwasserkanalisation und des Retentionsanlagen
Klima/Luft:	Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration, Reduzierung von Heizenergiebedarf/Kühlung (CO ₂) durch Dämmwirkung, Schadstoff- und Staubfilterung
Pflanzen/ Tiere	Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen
<u>Festsetzung:</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

M 4 DachbegrünungMaßnahme:

Flachdächer von Gebäuden, Garagen und Carports sind mit einer extensiven Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mindestens 0,12 m herzustellen. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen.

Begründung:

Boden:	Wiederherstellung der Bodenfunktionen (Wasserrückhalt, Filter und Puffer für Schadstoffe), Produktion von Biomasse
Wasser:	Rückhaltung von Niederschlagswasser, Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf durch Verdunstung, Verringerung und Verzögerung des Oberflächenabflusses (insbesondere bei Starkregenereignissen), Entlastung der Regenwasserkanalisation und des Retentionsanlagen
Klima/Luft:	Verbesserung des Mikroklimas durch Minimierung der thermischen Aufheizung, Verbesserung der Transpiration, Reduzierung von Heizenergiebedarf/Kühlung (CO ₂) durch Dämmwirkung, Schadstoff- und Staubfilterung
Pflanzen/ Tiere	Gründach als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen, Trittsteinbiotop für Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen, Biotopvernetzungsfunktion, Nahrungshabitat insbesondere für Vögel und Fledermäuse

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

M 5 Verwendung offenerporiger BelägeMaßnahme:

Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Private Fuß-, Rad- und sonstige Wege, Flächen für die Feuerwehr, öffentliche und private KFZ-Stellplätze mit Ausnahme der Fahrgassen sowie Zufahrten sind mit offenerporigen Belägen zu erstellen.

Begründung:

Boden und Wasser: Teilerhalt der Bodenfunktionen, Minimierung der Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt durch Teilversickerung des Niederschlagswassers

Festsetzung: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 6 Minderung von LichtemissionenMaßnahme:

Der Einsatz von Skybeamern, blinkende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung von Fassaden sowie Bodenstrahler sind nicht zulässig.

Auf öffentlichen Flächen und privaten Außenflächen sind insektenfreundliche Leuchtmittel (nach dem neusten Stand des Insektenschutzes) zu verwenden, die vollständig und dicht eingekoffert sind. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten. Die maximale Montagehöhe für den Lichtpunkt ist auf 4,5 m beschränkt. Die Beleuchtungsintensität ist im Zeitraum zwischen 23 und 5 Uhr zu reduzieren.

Begründung:

Tiere:	Erhaltung dunkler Flugkorridore und Jagdhabitats für lichtscheue Fledermausarten, Minimierung der Beeinträchtigung lichtempfindlicher Fledermäuse; Erhaltung des Aktionsradius und Vermeidung der Zerschneidung des Jagdlebensraums dieser Fledermäuse, Minimierung der Lockwirkung auf nachtaktive Tiere und der Verluste von nachtaktiven Insekten durch Flug zu den Leuchtquellen
Mensch/ Ortsbild	Erhaltung des nächtlichen Landschaftsbildes (z.B. Sichtbarkeit Sternenhimmel), Reduzierung der nächtlichen Störwirkung durch Licht auf Anwohner, Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch zu helle Nächte
Festsetzung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

M 7 Schutz vor VogelschlagMaßnahme:

Für Fassaden sind keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig. Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile ab jeweils 3 m² sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren. Es sind geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zu wählen (Quelle: Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

Begründung:

Tiere:	Schutz wildlebender Vogelarten, Verringerung des Tötungsrisikos
Festsetzung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 44 BNatSchG

M 8 Verwendung reflexionsarmer Fotovoltaik- und SolarthermieanlagenMaßnahme:

Es sind reflexionsarme Fotovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden, die dem neuesten Stand des Insektenschutzes entsprechen. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 3 % des Sonnenlichts reflektieren. Es sind entspiegelte und monokristalline Module aus mattem Strukturglas zu verwenden oder Anlagen mit AR oder ARC-Beschichtung (Antirefleksionsbeschichtung oder "deflect"-Module).

Begründung:

Tiere:	Schutz gewässergebundener Insekten durch Verminderung des Risikos für fehlgeleitete Eiablagen
Ortsbild:	Vermeidung störender Lichtreflexe und einer Verfremdung bzw. technischen Überprägung des Orts- bzw. Landschaftsbildes
Festsetzung:	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

6. Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

6.1 Flora

Die Pflanzenwelt innerhalb des Plangebiets ist durch die gärtnerische Gestaltung und Nutzung geprägt. Bei der Mehrzahl der vorkommenden Pflanzen ist davon auszugehen, dass sie gepflanzt bzw. gesät wurden und nicht spontan aufgekommen sind. Die begrünten Teile der Innenhöfe sind durch intensiv gepflegte Zierrasen sowie durch etliche Gehölze geprägt. Neben vielen einheimischen (aber nicht immer standortgerechten) Bäumen sowie zahlreichen Schnitthecken kommen auch für Hausgärten typische Ziergehölze wie Forsythie, Kirschlorbeer, Sommerflieder usw. vor (siehe oben Kapitel 4.2, Schutzgut Pflanzen/ Biotop/Biologische Vielfalt). Laubgehölze überwiegen gegenüber Koniferen. Insgesamt lässt die Biotopbeschaffenheit vor Ort jedoch im Plangebiet keine Standorte für planungsrelevante Pflanzenarten erwarten.

6.2 Fauna

6.2.1 Methodik

Das Gebiet wurde durch Hrn. Ramos (Biologe) im Vegetationszeitraum 2023 viermal zu verschiedenen Uhrzeiten begangen, um eine Einschätzung bezüglich des Vorkommens von Vögeln und Fledermäusen geben zu können. Zur Erfassung der Fledermäuse fanden zwei Übersichtskartierungen in der maßgeblichen Sommerquartier- bzw. Wochenstubenzeit der Fledermäuse am 28.05.2023 und 10.07.2023 statt. Die Begehungen zur Übersichtserfassung der Brutvögel fanden am 20.05.2023 und 25.06.2023 statt (Details siehe Artenschutzfachliche Vorprüfung für den Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“ von L. Ramos in der Fassung vom 09.01.2024).

6.2.2 Vögel

Innerhalb des Plangebiets kam die in diesem Lebensraum zu erwartende Gemeinschaft aus den u. g. überwiegend häufigen und ungefährdeten Vogelarten vor. Bei der Mehrheit der insgesamt 18 erfassten Arten handelt es sich um Freibrüter, welche die im Plangebiet vorhandenen Gehölze (Altbäume, Sträucher, Hecken) nutzen. Daneben wurden auch drei an Gebäuden brütende Arten nachgewiesen (Haus- und Feldsperling sowie Mauersegler). Mit Haus- und Feldsperling, Grauschnäpper, Klappergrasmücke und Mauersegler wurden fünf Arten der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg erfasst; ansonsten überwiegen häufige, ubiquitäre Arten (sog. „Allerweltsarten“). Das Gebiet ist wegen der vorkommenden Gehölze ein durchschnittlich geeignetes Nahrungshabitat für Siedlungsvögel.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BW 2013	RL-D 2021	Anmerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	auch am 11.03.2024 erfasst
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Gebäudebrüter (auch in Nistkästen und Baumhöhlen), wenige Erfassungen im Gebiet
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	Halbhöhlenbrüter (auch an Gebäuden), auf größere Bäume (als Sitzwarten für die Insektenjagd) angewiesen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Gebäudebrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	Gebäudebrüter mit kleiner Kolonie im südwestlichen Plangebiet
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	in RL BW 2008 Art der Vorwarnliste
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	

Erläuterungen zur Tabelle:

- RL** Rote Liste
D Gefährdungsstatus in Deutschland (Rote Liste 2021)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Rote Liste 2013)
V Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste
***** ungefährdet

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzusehen, die im Detail in Kapitel 5 aufgeführt wurden und nachfolgend aus artenschutzrechtlicher Sicht begründet werden:

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Tötungen oder Verletzungen sind zum einen durch Baumaßnahmen während der Vegetations-/Fortpflanzungszeit, zum anderen durch bestimmte Bauteile (große Fensterfronten) möglich. Daher sind Rodungen sowie Gebäudeabbrüche und Maßnahmen zur Baufeldfreimachung auf das Winterhalbjahr zu

beschränken. Zudem sollten bei großen Fensterfronten (ab 3 m² Fensterfläche) Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag getroffen werden. Effektivste Maßnahme ist dabei das Sichtbarmachen der Scheiben durch Milchglas, Siebdrucke, aufgeklebte Linien- oder Punktmuster oder durch dahinter angebrachte Gardinen, Jalousien, Rollos oder Lamellenvorhänge.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Zu Störungen über das bereits jetzt durch die Wohn- und Freiflächennutzung vorhandene Maß hinaus kann es kommen, wenn einzelne Gebäude oder Bauteile abgebrochen und neu gebaut, umgebaut oder saniert werden. Da jedoch hiervon voraussichtlich immer nur eines oder sehr wenige Grundstücke gleichzeitig betroffen sind, sind zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen und Vibrationen nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten. Die Dauer der Bauphase ist jeweils zeitlich begrenzt; betroffene Vögel können während dieser Zeit auf angrenzende Grundstücke ausweichen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen ist bei den zu erwartenden Vogelarten unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Beschränkung von Rodungen/Gebäudeabbrüchen auf das Winterhalbjahr) nicht zu erwarten.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Da der Bebauungsplan die zukünftige Bebauung im Wesentlichen auf die Bereiche beschränkt, die bereits jetzt bebaut sind, entfallen durch die Planung keine Grünflächen, die für Vögel eine besondere Bedeutung als Nahrungs- oder Bruthabitat haben. Wie auch bereits jetzt schon, kann es im Rahmen der normalen Gartennutzung, bei Maßnahmen zum Umbau oder zur Sanierung der vorhandenen Gebäude sowie auch im Falle eines Gebäudeabbruchs mit anschließendem Neubau zum sehr kleinflächigen Verlust von Gartenflächen kommen. Bei den gebäudenahen Flächen handelt es sich jedoch wegen ihrer Lage und Kleinflächigkeit nicht um essenzielle Nahrungshabitate, so dass durch deren mögliche Überbauung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die generelle Prägung des Gebiets als mäßig bis gut durchgrünter Siedlungsbereich mit etlichen Gehölzen bleibt aufgrund der getroffenen Festsetzungen auch langfristig erhalten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass evtl. im Laufe der Zeit einzelne Gehölze gerodet werden. Gemäß festgesetztem Pflanzgebot muss jedoch immer eine Mindestzahl von Gehölzen auf dem Grundstück vorhanden sein, so dass ggf. Ersatzpflanzungen umzusetzen sind. Werden Bäume entfernt, die von Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätten genutzt werden könnten, so sollte am Gebäude oder an benachbarten, erhalten bleibenden Bäumen für jede entfallende Baumhöhle ein für Höhlenbrüter geeigneter Nistkasten anzubringen, um das Angebot an Brutstätten für Höhlenbrüter langfristig aufrecht zu erhalten. Zudem wird empfohlen, bei Sanierungen und Abbruchmaßnahmen an den Neubauten entsprechende Ersatzmaßnahmen für Gebäudebrüter wie Haussperling, Grauschnäpper und Mauersegler einzuplanen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird die ökologische Funktion der möglicherweise in Zukunft betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die vorkommenden bzw. zu erwarteten Arten weiterhin erfüllt.

6.2.3 Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Detektorbegehungen innerhalb der zentralen Wochenstubenzeit im Jahr 2023 mindestens vier Fledermausarten nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	§	RL BW	RL D
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	IV	s	2	3
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	IV	s	D	*
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	IV	s	3	*
Langohr-Art, vermutlich Braunes Langohr	Plecotus spec. / Plecotus auritus	IV	s	3	3

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et. al. 2001)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

D Daten defizitär

* ungefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung i. V. m. weiteren Richtlinien und Verordnungen:

s streng geschützte Art

Von allen vier Arten werden an Gebäuden innerhalb des Plangebietes Fledermausquartiere (Sommerquartiere) erwartet. Dabei eignen sich sowohl die nicht ausgebauten Dachstühle der Satteldach-Gebäude als auch Verblendungen an den Flachdächern im westlichen Plangebiet als Quartierstandort. Bei allen Arten sind auch Wochenstuben im Plangebiet denkbar; sehr wahrscheinlich sind Wochenstuben von Breitflügel-, Weißrand- und Zwergfledermäusen. An den o.g. Gebäudeteilen stehen zahlreiche geeignete Spaltenquartiere zur Verfügung. Die Dachstuhlräume kommen prinzipiell auch als Wochenstubenquartier für das Braune Langohr infrage.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze wurden von den Zwergfledermausarten regelmäßig und zum Teil auch von den anderen Arten als Jagdraum genutzt. Tendenziell flogen die Tiere jedoch aus dem Gebiet heraus, um die bedeutsamen Jagdgebiete nördlich und östlich (Tobelwälder, Streuobstwiese usw.) aufzusuchen.

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzusehen, die im Detail in Kapitel 5 aufgeführt wurden und nachfolgend aus artenschutzrechtlicher Sicht begründet werden:

Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Tötungen oder Verletzungen sind durch Rodungs- oder Baumaßnahmen bei Bäumen bzw. Gebäuden möglich, die von Fledermäusen als (Tages-)Quartier genutzt werden. Daher sind Rodungen auf das Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.) zu beschränken. Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden

Gebäuden sind nur in der Zeit vom 15.11. bis 15.03. zulässig. Für Fledermäuse gelten zudem die Zeiträume Oktober bis Mitte November sowie Februar als risikoärmste Zeiträume für Rodungsarbeiten, da die Tiere dann noch bzw. wieder fluchtfähig und noch nicht bzw. nicht mehr im Winterschlaf sind. Außerdem sollten die Rodungsarbeiten bei trockener Witterung stattfinden, damit die Tiere wegfliegen können. Sollten trotz der vorgesehenen Maßnahmen während der Rodungsarbeiten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten am entsprechenden Baum zu unterbrechen und ein Mitarbeiter der AG Fledermausschutz zur Bergung der Tiere zu informieren.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Zu Störungen über das bereits vorhandene Maß hinaus kann es im Rahmen von Umbau-, Abbruch-, Neubau- oder Sanierungsarbeiten kommen. Hiervon ist jedoch voraussichtlich immer nur eines oder sehr wenige Grundstücke gleichzeitig betroffen. Zudem finden die Baumaßnahmen tagsüber und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen statt. Erhebliche Störungen sind daher nicht zu erwarten. An der allgemeinen Vorbelastung in Bezug auf Lärm- und Lichtemissionen ändert sich nichts. Die zukünftige Lichtabstrahlung soll jedoch dadurch reduziert werden, dass bei einer Erneuerung oder Neuinstallation von Außenbeleuchtungen ausschließlich nach oben und zur Seite hin abgeschirmte, konzentriert nach unten abstrahlenden Lampen mit geringer Farbtemperatur (z.B. warmweiße LED) verwendet werden. Hierdurch werden Störungen durch eine Beleuchtung von Einflugöffnungen zu potenziellen Fledermausquartieren vermieden.

Eine erhebliche Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolgs der lokalen Fledermaus-Populationen in Folge von Störungen ist bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

An der Eignung des Gebietes als Jagdhabitat ändert sich nichts, da die Festsetzungen zu den möglichen baulichen Erweiterungen in Verbindung mit den Baumpflanzgeboten sicherstellen, dass das Gebiet auch langfristig gut durchgrünte Freiflächen enthält (siehe oben).

Möglicherweise werden im Laufe der Zeit einzelne Gehölze gerodet. Aufgrund von Art und Alter der vorkommenden Bäume ist es aus jetziger Sicht zwar unwahrscheinlich, dass einige der Altbäume von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Wegen der weiteren Gehölzentwicklung und der natürlichen Dynamik bei der Quartiersnutzung sind Altbäumen dennoch vor ihrer Rodung durch eine Fachkraft (z.B. Biologe) auf Fledermausquartiere hin zu überprüfen. Sollten während der Rodungsarbeiten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten am entsprechenden Baum zu unterbrechen und ein Mitarbeiter der AG Fledermausschutz oder eine andere fledermauskundige Person zur Bergung der Tiere zu informieren.

Sollten im Gebiet Gebäude abgebrochen oder im Bereich des Dachstuhls bzw. der Fassade (bei Verblenden, Verschalungen o.ä.) umfangreich saniert werden, so ist während der Vegetationsperiode eine artenschutzrechtliche Überprüfung wie bei zu rodenden Bäumen durchführen zu lassen. Sollten sich in einem Gebäude Fledermäuse finden, so ist in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen zu entscheiden. In der Regel sind Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich bzw. zum Ersatz erforderlich, deren Umsetzung fachlich zu begleiten ist. Ziel ist in jedem Fall, dass die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

6.2.4 Reptilien

Zauneidechsen konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Für diese Art bestehen im Plangebiet auch keine geeigneten Habitatbedingungen. Die Freiflächen unterliegen einer intensiven gärtnerischen Pflege (Mahd); zudem kommen hier Prädatoren wie Katzen vor. Daher sind diese Bereiche als Lebensraum für Reptilien wie die Zauneidechse in der Regel nicht geeignet. Im direkten Umfeld des Plangebietes konnten einzelne tote Blindschleichen festgestellt werden, so dass einzelne Vorkommen dieser Art möglich sind.

6.2.5 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im östlichen Plangebiet (Reihenhausbebauung) kommt ein kleiner, dicht bewachsener Gartenteich vor. Da auch im Umfeld mehrere Gartenteiche vorhanden sind, ist im Plangebiet potenziell ein Vorkommen der beiden Amphibienarten Erdkröte und Bergmolche möglich. Mit dem Vorkommen sonstiger wertgebender Tierarten ist aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

6.3 Fazit Artenschutz

Zu einer Beeinträchtigung wertgebender Tierarten können insbesondere Rodungs- sowie Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten führen. Hiervon betroffen sind potenziell an Gebäuden brütende Vogelarten (insbesondere Mauersegler) sowie Fledermäuse. Um eine Störung, Verletzung oder Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind in Kapitel 5 die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt (insbesondere V1, V2, M2, M3, M4, M6, M7 und M8).

Sofern diese Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden, ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

7. Literatur und Quellen

Stadt Ravensburg

Bebauungsplan 140 "Ortsbauplan Weststadt – Mittelösch I" (Ortsbauplan, Anbauvorschrift, Aufbauplan und Aufbauschema mit Erläuterungsbericht, Schnitten und weiteren Richtlinien)

Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“ in der Fassung vom 13.03.2024

Gemeindeverband Mittleres Schussental (GMS)

Flächennutzungsplan mit Stand vom 21.11.2023

GEO-NET Umweltconsulting GmbH, HHP.raumentwicklung

Klimaanalyse und Verwundbarkeitsuntersuchung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental in der Fassung vom August 2023 (KLAK GMS)

Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“ in der Fassung vom 05.03.2024

LUZ Landschaftsarchitektur Planungsgesellschaft mbH

Freiraumentwicklungskonzept für die Stadt Ravensburg: Zielvorstellung für die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen für eine lebenswerte Stadt in der Fassung vom 15.12.2022

Luis Ramos

Artenschutzfachlichen Vorprüfung für den Bebauungsplan „Zwischen Storchenstraße und Marienburger Straße“ (Artengruppen Vögel und Fledermäuse) in der Fassung vom 29.01.2024

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.):

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Potenzielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg (2013)

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben:

Regionalplan (Stand der 1. Fortschreibung, rechtswirksam mit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung am 24.11.2023)

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (2002)

KARTEN

LGRB: Kartenviewer online (<https://maps.lgrb-bw.de>)

LUBW: Online Daten- und Kartendienst (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau - Regierungspräsidien - Träger der Regionalplanung: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: Topographische Karte, M 1:25.000

Anhang I Fotodokumentation

Fotos: 365°, 11.03.2024



Blick von Süden auf den Mittelöschplatz, der das Plangebiet westlich begrenzt. Viele erhaltenswerte Erlen.



Befestigter Innenhof mit großen, beengt stehenden Bäumen (Linde, Ahorn).



Die Innenhöfe werden zum Teil als Erholungsgärten genutzt; hier Sitzgruppe mit Spielgeräten. Im Hintergrund Kiefer und Walnuss.



Große Rasenfläche ebenfalls mit Spielgerät, im Hintergrund auch Gewächshaus und andere Nebenanlagen (Schuppen).



Auf den Rasenflächen stehen teilweise einzelne Ziersträucher (z.B. Forsythie), die in der Regel sehr stark (oft in unnatürlicher Form) beschnitten sind.



In jedem Innenhof finden sich auch einzelne Großbäume, hier ein freistehender Ahorn mit vergleichsweise großem Raumangebot.



Einmündungsbereich der Hochgerichtsstraße in die Marienburger Straße. Dichte Schnithecke aus Eibe und Liguster. Dahinter Ziersträucher wie Wolliger Schneeball.



Blick auf das Gebäude Marienburger Str. 14 mit zwei großen Koniferen (Blaufichte, Thuja) am Straßenrand.



Von Efeu bewachsene Hainbuche mit Asthöhle. Das Gebäude dahinter (Storchenstr. 5) mit Holzschindel-Fassade.



Detail einer Rasenfläche, hier viel Schafgarbe und Gänseblümchen. In anderen Bereichen auch viel Moos.



Zufahrt (Durchfahrt von Marienburger Straße zu Storchenstraße) und Garagenzeile in einem der Innenhöfe.



Große Stellplatzfläche im östlichen Innenhof. Durch Stellplätze und Garagen ist in vier von fünf Innenhöfen bereits viel grüner Freiraum verloren gegangen.

Anhang II Pflanzlisten

PFLANZLISTE I: Bäume II. Ordnung (klein- bis mittelkronige Bäume, Endwuchshöhe meist <20 m)

Qualität: Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt m. B., StU 18-20 cm, Höhe 250-350 cm

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i> ‚Elsrijk‘	Feld-Ahorn ‚Elsrijk‘
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> ‚Summit‘	Rot-Esche, Grün-Esche ‚Summit‘
<i>Gleditsia triacanthos</i> ‚Skyline‘	Lederhülsenbaum 'Skyline'
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i> ‚Schloss Tiefurt‘	Trauben-Kirsche ‚Schloss Tiefurt‘
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogel-Beere
<i>Ulmus hollandica</i> ‚Lobel‘	Schmalkronige Stadtulme

PFLANZLISTE II: Bäume III. Ordnung (kleinronige Bäume, Endwuchshöhe meist <10 m)

Qualität: Hochstamm oder Solitär 3 x verpflanzt m. B., StU 18-20 cm, Höhe 250-350 cm

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche (als Hochstamm)
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere

PFLANZLISTE III: Sträucher

Qualität: 2 x verpflanzt, mind. 125-150 cm Höhe

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum

<i>Ligustrum vulgatum</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Wilde Stachelbeere
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball